

RICHTLINIEN für die Vergabe des Ausbildungszuschusses

ANSPRUCHSBERECHTIGT

Anspruchsberechtigt sind DienstnehmerInnen, die mindestens sechs Monate im Kalenderjahr in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Das Kind, für das um einen Ausbildungszuschuss angesucht wird, muss sich in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden und die unten angeführten monatlichen Nettoeinkommensgrenzen (Lehrlings- oder Ausbildungsentschädigung) nicht überschreiten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Ausbildungszuschusses.

ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung eines Ausbildungszuschusses finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen>. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen nach Ablauf der Probezeit (im 1. Lehr-/Ausbildungsjahr) dem ServiceCenter der NÖ Landarbeiterkammer in St. Pölten zu übermitteln.

FRIST

Der Antrag kann für jedes laufende Lehr- oder Ausbildungsjahr gestellt werden.

HÖHE DES AUSBILDUNGSZUSCHUSSES

Die Höhe des Ausbildungszuschusses ist nach der monatlichen Lehrlings- oder Ausbildungsentschädigung netto gestaffelt:

EUR	0,00	bis	EUR	500,00	=	EUR	150,-
EUR	501,00	bis	EUR	750,00	=	EUR	125,-
EUR	751,00	bis	EUR	1.000,00	=	EUR	100,-

INDEXIERUNG DES AUSBILDUNGSZUSCHUSSES INS AUSLAND

Ab 1. Jänner 2019 richtet sich die Höhe des Ausbildungszuschusses an den Lebenshaltungskosten des jeweiligen EU-Landes, in dem das Kind eine Lehre oder Ausbildung absolviert. Basis zur Berechnung ist der seitens der Bundesregierung verwendete Länderindex für die Familienbeihilfe NEU.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrags
- Kopie der aktuellen monatlichen Lehrlings-/Ausbildungsentschädigung netto

Alle erforderlichen Unterlagen müssen in deutscher Sprache ausgefüllt sein.